

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 15.04.2025 NR. 4****Wahlen des Landesschulrates für den Vierjahreszeitraum 2025/2026 – 2028/2029
Ernennung der Mitglieder der Wahlämter****Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Bruneck - Innichen**

hat Einsicht genommen in das Landesgesetz vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, betreffend den Landesschulrat und die Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals,

hat Einsicht genommen in das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. Juli 1997, Nr. 22, in geltender Fassung, betreffend die Durchführungsverordnung zur Abwicklung der Wahlen des Landesschulrates, welches in Artikel 6 Absatz 4 festlegt, dass die Schulführungskraft die Mitglieder des Wahlamtes ernennt,

hat Einsicht genommen in den Beschluss der Landesregierung vom 04. Februar 2025, Nr. 76, mit welchem die Wahlen des Landesschulrates für den Vierjahreszeitraum 2025/2026 – 2028/2029 ausgeschrieben wurden,

hat Einsicht genommen in das Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 21.02.2025, Nr. 13,

hat die Notwendigkeit festgestellt, zwei Wahlämter zu errichten und

verfügt:

Für die Wahlen des Landesschulrates für den Vierjahreszeitraum 2025/2026 – 2028/2029 sind folgende Wahlämter errichtet:

Wahlamt Nr. 1 mit Sitz in Bruneck, Josef-Ferrari-Straße 12

Folgende Personen, die einer Wählerkategorie angehören und das Wahlrecht für diesen Sitz haben, sind zu Mitgliedern des Wahlamtes Nr. 1 ernannt:

- Vorsitzende/r: Plankensteiner Marco
- Stimmzähler/in (Sekretär/in): Voppichler Teresa
- Stimmzähler/in: Hofer Monika

Wahlamt Nr. 2 mit Sitz in Innichen, Freisingerstraße 13

Folgende Personen, die einer Wählerkategorie angehören und das Wahlrecht für diesen Sitz haben, sind zu Mitgliedern des Wahlamtes Nr. 2 ernannt:

- Vorsitzende/r: Schönegger Veronika
- Stimmzähler/in (Sekretär/in): Watschinger Alexandra
- Stimmzähler/in: Tschurtschenthaler Beatrix

Die Mitglieder der Wahlämter üben ihre Aufgaben laut Artikel 21, 22 und 23 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 2. Juli 1997, Nr. 22 („Durchführungsverordnung zur Abwicklung der Wahlen des Landesschulrates“), in geltender Fassung, aus.

Den Mitgliedern der Wahlämter stehen keine finanziellen Vergütungen zu. In der für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Zeit sind sie vom Dienst freigestellt.

Veröffentlicht an der Amtstafel der Schule vom 15.04.2025 bis 29.04.2025

Die Schulführungskraft

